



Gemeinde Wingerode

2. Änderungssatzung

zur

Satzung

**zur Regelung der
Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wingerode**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 446) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wingerode, am 10. Dezember 2015, nachstehende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung
zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wingerode

§ 1 - Änderungen

Der **§ 2 Abs. 4 – Höhe der Aufwandsentschädigung**

erhält nachstehende neue Fassung:

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | |
|---------------------|-----------------|
| Jugendfeuerwehrwart | 26,00 € |
| Gerätewart | 25,00 €. |

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wingerode vom 06. November 2001 sowie deren 1. Änderung vom 20. Dezember 2007 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wingerode vom 06. November 2001, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, 11. Januar 2016

Gemeinde Wingerode

Wehr
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 06. Januar 2016, bestätigte

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 11. Januar 2016

Gemeinde Wingerode

Wehr
Bürgermeister